

Statuten KI-Konkret e.V.

§1 Name, Sitz und Bezeichnung

Der Verein trägt den Namen „KI-Konkret e.V.“.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Vaduz, Liechtenstein.

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen und kann die Bezeichnung „KI-Konkret e.V.“ führen.

§2 Zweck und Ausrichtung

Zweck des Vereins ist die Förderung der praxisnahen und verantwortungsvollen Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) in Unternehmen.

Der Verein ist nicht wissenschaftlich tätig. Er konzentriert sich auf anwendungsorientierte Inhalte und bietet:

- Austausch zu konkreten KI-Anwendungsfällen
- Wissenstransfer durch Workshops, Newsletter und Datenbank
- Sichtbarkeit für KI-Dienstleister:innen und Speaker:innen
- Entwicklung eines vertrauenswürdigen KI-Labels für Unternehmen
- Unterstützung von Mitgliedsunternehmen beim KI-Einsatz
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen im Sinne der Aufklärung und Praxishilfe

§3 Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Beratung und Dienstleistungen
- Spenden und Fördergelder
- Kooperationen und Sponsoring

Diese Mittel werden ausschliesslich für die Vereinszwecke eingesetzt.



§4 Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:

1. Community-Mitgliedschaft (Level 1):

Einzelpersonen, Start-ups oder Organisationen mit Interesse an verantwortungsvollem KI-Einsatz. Zugang zu Community-Veranstaltungen und Austauschformaten. Keine Logonutzung und keine externe Sichtbarkeit.

2. Aktive Mitgliedschaft (Level 2):

Organisationen und Personen, die sich mit eigenen Angeboten, Dienstleistungen oder Veranstaltungen aktiv einbringen. Inklusive Logonutzung, Eintrag auf der Vereinswebsite und Mitgestaltungsmöglichkeiten.

Zusätzlich kann eine Start-up-Regelung gewährt werden: Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Beitritts jünger als drei Jahre sind, erhalten während der ersten drei Jahre eine Reduktion von 50 % auf den Beitrag der aktiven Mitgliedschaft.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung möglich.

3. Fördermitgliedschaft und Sponsoring

Zusätzlich können natürliche oder juristische Personen den Verein als Fördermitglieder ideell oder finanziell unterstützen, ohne formale Mitgliedschaft. Förderbeiträge, Sponsoring und projektbezogene Kooperationen sind unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

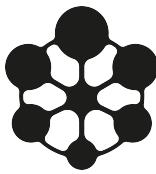
§5 Organe des Vereins

1. Generalversammlung

- Oberstes Organ des Vereins
- Findet mindestens einmal jährlich statt
- Beschliesst über Budget, Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen

2. Vorstand

- Besteht aus mindestens drei Personen
- Führt die laufenden Geschäfte
- Vertritt den Verein nach aussen



Aktuelle Vorstandsmitglieder:

- Enrico Kindle (Kollektivunterschrift zu zweien)
- Laura Wanger (Kollektivunterschrift zu zweien)
- Phi Yen Oehri (Kollektivunterschrift zu zweien)
- René Müller (Kollektivunterschrift zu zweien)

3. Vereinspräsidium und Vertretung

Die Generalversammlung wählt jährlich eine:n vertretungsberechtigte:n Präsident:in aus dem Vorstand.

4. Zeichungsrechte:

Die Zeichnungsberechtigung liegt kollektiv bei zwei Vorstandsmitgliedern.

5. Arbeitsgruppen:

Für spezifische Themen können temporäre oder permanente Gruppen eingerichtet werden.

§6 Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle bestimmen, um die finanzielle Kontrolle sicherzustellen.

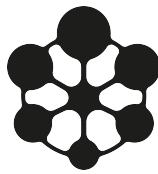
§7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt. Aktuell gelten folgende Jahresbeiträge:

- Community-Mitgliedschaft (Level 1): CHF 80.–
- Aktive Mitgliedschaft (Level 2): CHF 350.–
- Start-up-Regelung: CHF 175.– (für Unternehmen bis max. drei Jahre nach Gründung)

Alle Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, da der Verein derzeit nicht MWST-pflichtig ist.

Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung beschlossen. Die Beitragshöhen können nach Mitgliederkategorie gestaffelt sein.



§8 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Nachschusspflichten bestehen nicht.

§9 Publikationsorgan

Offizielle Mitteilungen des Vereins erfolgen über die Vereinswebsite oder ein von der Generalversammlung bestimmtes Publikationsorgan.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung allfälliger Restmittel – diese müssen einem gemeinnützigen Zweck im Bereich Bildung oder Digitalisierung in Liechtenstein zugeführt werden.

Der Vorstand

Laura Wanger, Enrico Kindle, Phi Yen Oehri, René Müller

Schaan, 20.07.2025